

§ 1

Allen Dienstleistungen der Umweltkanzlei Dr. Rhein liegen diese Vertragsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Sie gelten sowohl für Folgeaufträge als auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen.

§ 2

Alle Aufträge sind für die Umweltkanzlei Dr. Rhein erst verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt wurden. Schriftlicher Bestätigung bedürfen auch Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden jedweder Art.

§ 3

1. Die Umweltkanzlei Dr. Rhein wird ihre Sachverständigenleistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften ausführen. Hierbei übernimmt die Umweltkanzlei Dr. Rhein weder die Gewähr für die wissenschaftlichen und technischen Regeln, noch für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anders vereinbart ist.

2. Soweit es zur sachgemäßen Erledigung notwendig ist, wird die Umweltkanzlei Dr. Rhein vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen.

3. Der Umfang der von der Umweltkanzlei Dr. Rhein zu erbringenden Dienstleistung wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vorab zusätzlich schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Soweit ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann, hat dieser ein Rücktrittsrecht. Der Auftraggeber hat dabei jedoch die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

§ 4

1. Der Auftraggeber hat alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig der Umweltkanzlei Dr. Rhein zur Verfügung zu stellen.

2. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.

3. Die Ausführung des Auftrages ohne Erfüllung der vorstehenden Punkte 1 und 2 geht auf das alleinige Risiko des Auftraggebers, soweit nicht die Umweltkanzlei Dr. Rhein ein Mitverschulden trifft.

§ 5

1. Die Umweltkanzlei Dr. Rhein beachtet die Einhaltung der Schweigepflicht. Die Umweltkanzlei Dr. Rhein trifft Vorsorge dafür, dass weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der Dienstleistung benannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den

Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden.

2. Die Umweltkanzlei Dr. Rhein kann von den schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Ablichtungen für die Unterlagen machen.

3. An den erbrachten Dienstleistungen behält sich die Umweltkanzlei Dr. Rhein die Urheberrechte ausdrücklich vor.

4. Bei Auftragserteilung wird der Umfang der Arbeiten von der Umweltkanzlei Dr. Rhein schriftlich festgelegt. Der Auftraggeber darf das im Rahmen des Auftrags erstellte Gutachten mit allen damit zusammenhängenden Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es bei der Auftragserteilung vereinbart wurde.

§ 6

1. Nach Auftragsdurchführung und nach Vorlage der Rechnung ist das Auftragsentgelt sofort, spätestens jedoch bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. Für die Berechnung der Sachverständigen-Leistungen wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen und zusätzlich zum Auftragsentgelt erhoben.

3. Berechnungsgrundlage für die Rechnungserstellung ist das zugrundeliegende Angebot/schriftliche Vereinbarung zum Auftrag.

4. Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Auftrag beruht.

6. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Zahlungsverzug, so kann die Umweltkanzlei Dr. Rhein vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens stehen der Umweltkanzlei Dr. Rhein im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 II BGB zu. Sie sind höher oder niedriger, wenn die Umweltkanzlei Dr. Rhein eine Belastung mit höherem Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

7. Sollten der Umweltkanzlei Dr. Rhein Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Auftraggeber nicht mehr kreditwürdig ist, so ist die Umweltkanzlei Dr. Rhein berechtigt, vor Auftragserledigung Barzahlung zu verlangen. Auch kann die Umweltkanzlei Dr. Rhein in derartigen Fällen nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Vergleichsantrag des Auftraggebers.

8. Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen können von der Umweltkanzlei Dr. Rhein erstellt werden. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von Teilrechnungen trotz Nachfristsetzung in Verzug, so hat die Umweltkanzlei Dr. Rhein das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 7

1. Verbindliche Liefertermine zur Erstellung der Sachverständigenleistung beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde oder Unterlagen des Auftraggebers benötigt werden, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen.

2. Wird ein Liefertermin oder eine Lieferfrist überschritten, so kommt die Umweltkanzlei Dr. Rhein in Verzug, wenn sie diese Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, nicht zu vertretenden Hindernissen tritt Lieferverzug nicht ein.

3. Neben der Lieferung kann der Auftraggeber Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn der Umweltkanzlei Dr. Rhein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

4. Hinsichtlich der Frist für die Dienstleistungserstellung kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzugs der Umweltkanzlei Dr. Rhein oder von der Umweltkanzlei Dr. Rhein zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

§ 8

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

2. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn die Umweltkanzlei Dr. Rhein auch nach vorheriger vergeblicher Abmahnung durch den Auftraggeber gegen ihre Sachverständigenpflichten grob verstößt.

3. Aus wichtigen Gründen ist die Umweltkanzlei Dr. Rhein insbesondere dann berechtigt, wenn seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung verweigert wird, wenn seitens des Auftraggebers versucht wird, in unzulässiger Weise das Ergebnis des Gutachtens/der Dienstleistung zu verfälschen, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall oder Schuldnerverzug gerät.

4. Bei Kündigung des Vertrages aus wichtigem von der Umweltkanzlei Dr. Rhein zu vertretenden Grund, kann die Umweltkanzlei Dr. Rhein eine Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Teilleistung nur insoweit verlangen, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.

5. In den anderen Fällen behält die Umweltkanzlei Dr. Rhein den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Dienstleistung. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen 40 % der Vergütung für die von der Umweltkanzlei Dr. Rhein noch nicht erbrachte Dienstleistung, es sein denn, der Auftraggeber weist einen noch geringeren vertraglichen Arbeitsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.

§ 9

1. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Dienstleistung verlangen. Wird nicht innerhalb

angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung (Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Honorars) verlangen.

2. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung der Umweltkanzlei Dr. Rhein anzuzeigen.

3. Ein Anspruch auf Schadenersatz bleibt bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unberührt.

§ 10

1. Für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet die Umweltkanzlei Dr. Rhein nur, wenn sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Für leicht fahrlässiges Verhalten sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Die Haftung je Schadensfall wird der Höhe nach begrenzt auf 500 T€.

2. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die Umweltkanzlei Dr. Rhein aufkommen muss, unverzüglich der Umweltkanzlei Dr. Rhein anzuzeigen. Der Auftraggeber hat alles ihm mögliche zu tun, den Schaden zu vermeiden bzw. zu verringern.

3. Soweit Schadenersatzansprüche gegen die Umweltkanzlei Dr. Rhein ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Kanzleimitarbeiter.

4. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung nach § 9 bleiben unberührt.

5. Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 634a BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren ab Eingang des Gutachtens/der Leistung beim Auftraggeber.

§ 11

1. Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfüllungsort Sarstedt.

2. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der Umweltkanzlei Dr. Rhein, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend machen kann.

3. Im übrigen gilt bei sämtlichen Ansprüchen der Umweltkanzlei Dr. Rhein gegen den Auftraggeber, soweit dieser Nichtkaufmann ist, dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

4. Für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ist allein der Vertrag verbindlich. Auf das Vertragsverhältnis findet das Deutsche Recht Anwendung.

5. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und die Umweltkanzlei Dr. Rhein verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.